



Flugschule Göppingen GmbH
Dr. Klaus Irschik
Mühlhauserstraße 35
73344 Gruibingen

Gmund, 28.09.2018 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Winzingen", 73072 Winzingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Göppingen GmbH vom 11.09.2018 die Erlaubnis „Winzingen“ des DHV vom 12.06.2003, zuletzt verlängert am 23.05.2012, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Winzingen“, vom 23.05.2012, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 613, 614, 624, 623 (Starts und Landungen), Gemarkung Winzingen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Göppingen GmbH und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern der Wiesen erfolgen.
2. Ausbildungsbetrieb ist nur bei für Schüler geeigneten Witterungsbedingungen möglich.
3. Der Zugang zu den Start- und Landeplätzen hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen. Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Wiesenflächen geparkt werden.
4. Öffentliche Wege dürfen aus Flugbetriebsgründen nicht gesperrt werden. Auf Wegbenutzer ist Rücksicht zu nehmen.
5. Streuobstbäume dürfen nicht gerodet werden.
6. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der benachbarten, besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten.
7. Auf Teilflächen der Flurstücke 613 und 614 wurden FFH-Wiesen kartiert. Es ist sicherzustellen, dass durch den Flugbetrieb keine Verschlechterung der FFH-Wiesen erfolgt (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.06.2003 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Winzingen“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 23.05.2012 wurde die Erlaubnis bis zum 31.05.2017 verlängert.

Mit Schreiben vom 11.09.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Göppingen wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 20.09.2018 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben, sichergestellt ist, dass durch den Flugbetrieb keine Verschlechterung der im Jahr 2017 kartierten FFH-Wiesen erfolgt (Flurstück 613, 614) und die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet erteilt wird.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

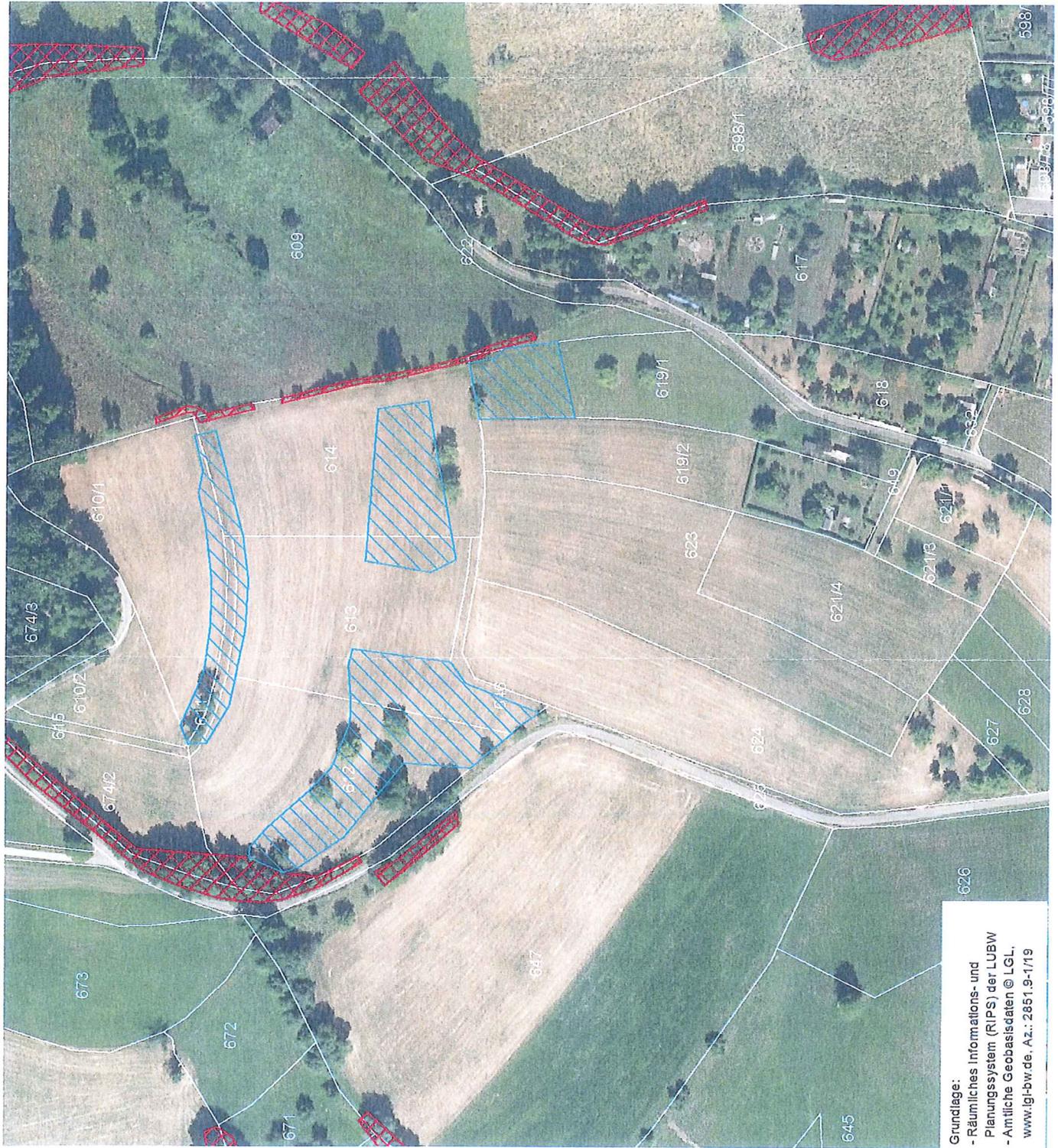
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

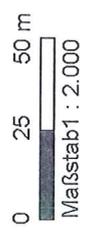
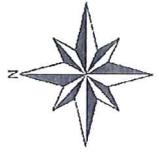


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

- OBK Göppingen Mähwiesen Abgrenzungen
- OBK Göppingen Biotop Abgrenzungen
- Flurstück (ALKIS)
- Digitales Orthophoto (farbig)



Landratsamt Göppingen
 Umweltschutzamt
 Untere Naturschutzbehörde
 Datum: 19.09.2018 gez.: Lang